

EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Entschädigungsreglement

1. Mai 2000

131.1 REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN UND GEMEINDLICHEN FUNKTIONÄRINNEN UND FUNKTIONÄREN DER EINWOHNERGEMEINDE OBERÄGERI (ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT)

INHALTSVERZEICHNIS

I	Gemeinderat / Schreiberin oder Schreiber	2
Art. 1	Entschädigung	2
Art. 2	Spesen	2
Art. 3	Vorsorge	2
Art. 4	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	2
II	Friedensrichterin oder Friedensrichter	3
Art. 5	Friedensrichterin oder Friedensrichter	3
III	Rechnungsprüfungskommission	3
Art. 6	Rechnungsprüfungskommission	3
IV	Übrige Kommissionen	3
Art. 7	Andere Kommissionen und Arbeitsgruppen	3
Art. 8	Entschädigung gemeindlicher Angestellter	3
V	Andere Entschädigungen	4
Art. 9	Entschädigungen anderer Funktionen	4
VI	Schlussbestimmungen	4
Art. 10	Vollzug	4
Art. 11	Anpassung an die Preisentwicklung	4
Art. 12	Inkrafttreten	4
Art. 13	Aufhebung	4

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN UND GEMEINDLICHEN FUNKTIONÄRINNEN UND FUNKTIONÄREN DER EINWOHNERGEMEINDE OBERÄGERI (ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT)

(vom 01. Mai 2000)

Die Einwohnergemeinde von Oberägeri,

gestützt auf § 69 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) 04. September 1980¹,

beschliesst:

I Gemeinderat / Schreiberin oder Schreiber

Art. 1 Entschädigung

¹Alle Mitglieder des Gemeinderates beziehen eine jährliche Grundpauschale von 40 % eines Jahresgehaltes der Lohnklasse 20, Stufe 10, gemäss derzeit aktuellem kantonalen Personalgesetz.

²Die folgenden Mitglieder des Gemeinderates erhalten nebst der Grundpauschale eine zusätzliche Entschädigung auf der gleichen Basis:

- | | | |
|----|--|------|
| a. | Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident | 20 % |
| b. | Ressortvorsteherin/ Ressortvorsteher Bau | 10 % |
| c. | Vizepräsidentin/Vizepräsident | 2 % |

³In den vorgenannten Ansätzen ist - unter Vorbehalt von Absatz 4 - der gesamte, mit der Amtsführung als Gemeinderat verbundene Aufwand enthalten (Führung der entsprechenden Abteilung, Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und von Kommissionen, Delegationen, Abstimmungsbüro etc.).

⁴Übernimmt ein Mitglied des Gemeinderates im Rahmen eines Projekts eine Aufgabe von besonderem Umfang und Dauer, kann der Gemeinderat in Ergänzung der vorgenannten Pauschalen ausnahmsweise durch entsprechenden Beschluss eine zusätzliche Entschädigung festlegen. Dem Gemeinderat steht hierfür jährlich ein zusätzlicher Betrag von 3 % der Gesamtlohnsumme gemäss Absatz 1 und 2 zur Verfügung.

Art. 2 Spesen

¹Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten auf Ihr Gehalt gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 eine pauschale Spesenvergütung von 7 %.

²Damit sind alle Spesen (Büroentschädigung, Telefon Porti, Fahrspesen innerhalb des Kantons Zug etc.), die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeinderat ergeben, pauschal abgegolten.

Art. 3 Vorsorge

Für alle Mitglieder des Gemeinderates besteht eine Vorsorgeregelung analog dem Personal der Gemeindeverwaltung.

Art. 4 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bezieht für die Teilnahme an Sitzungen, soweit diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden, die Entschädigung nach Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements.

¹ BGS 171.1

II Friedensrichterin oder Friedensrichter

Art. 5 Friedensrichterin oder Friedensrichter

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter bezieht eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 4'000.00, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eine solche von Fr. 1'000.00.

III Rechnungsprüfungskommission

Art. 6 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen für die Kontrolle der Laufenden Rechnungen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie der Budgets inkl. der Revisionsbesprechungen folgende jährliche Pauschalentschädigungen:

- | | | |
|----|-----------------------|--------------|
| a. | Präsidentin/Präsident | Fr. 2'800.00 |
| b. | Mitglieder | Fr. 2'400.00 |

²Für die Prüfung der Schlussabrechnungen von Investitionen sowie für die Bearbeitung von Sonderaufträgen des Gemeinderates erhalten die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine Entschädigung von Fr. 85.00 pro Stunde.

IV Übrige Kommissionen

Art. 7 Andere Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen beziehen für ihre Sitzungen die folgenden pauschalen Entschädigungen:

bis 2 1/2 Stunden über 2 1/2 Stunden

- | | | | |
|----|---|------------|------------|
| a. | Kommissionspräsidentin/
Kommissionspräsident | Fr. 140.00 | Fr. 170.00 |
| b. | Kommissionsmitglieder | Fr. 110.00 | Fr. 140.00 |

²Damit sind auch die ausserhalb der Sitzung aufgewendeten Vorbereitungszeit und das Aktenstudium abgegolten. Der Gemeinderat kann für Kommissionen, bei denen regelmässig eine zeitintensive Sitzungsvorbereitung aller Mitglieder erforderlich ist, eine zusätzliche Pauschalentschädigung festlegen.

³Der Protokollführerin oder dem Protokollführer wird für die Erstellung des Protokolls ein zusätzliches Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie für die entsprechende Sitzung ausgerichtet.

⁴Für besondere Aufträge und amtliche Missionen wird eine Entschädigung von Fr. 50.00 pro Stunde (maximal 8 Std. pro Tag) ausgerichtet.

⁵Für Aufgaben, die nicht zwingend durch die Kommissionsmitglieder selbst ausgeführt werden müssen, legt der Gemeinderat zudem nach Art. 10 dieses Reglements die Entschädigung generell oder im Einzelfall fest.

Art. 8 Entschädigung gemeindlicher Angestellter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde beziehen für Kommissionssitzungen während der Arbeitszeit keine zusätzliche Entschädigung.

V Andere Entschädigungen

Art. 9 Entschädigungen anderer Funktionen

Der Gemeinderat regelt auf dem Verordnungsweg:

- a. die Entschädigungen und Spesenansätze der in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen, beispielsweise der Feuerwehr, des Weibelamtes, der Stimmzählerinnen und Stimmzähler etc.
- b. die Spesenentschädigungen für Kommissionsmitglieder etc.
- c. die Pauschalen für Kommissionen mit regelmässig zeitintensiven Sitzungsvorbereitungen
- d. die Stundenlohnansätze für Aufgaben von untergeordneter Bedeutung.

VI Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 11 Anpassung an die Preisentwicklung

¹Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Punkten (Stand 01.01.1994 / Mai 1993 = 100 Punkte). Die Teuerungszulage für das Jahr 2000 beträgt 4,3 %.

²Die Teuerung richtet sich nach den jeweiligen Festlegungen des Regierungsrats für das Staatspersonal.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01. Januar 2000 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 04. November 1980 mit Änderung vom 20. Dezember 1988.

6315 Oberägeri, 01. Mai 2000

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Gustav Iten

Der Schreiber: Anton Roggenmoser

Von der Einwohnergemeindeversammlung Oberägeri beschlossen am 19. Juni 2000

Von der Finanzdirektion des Kantons Zug genehmigt am 01. September 2000

INDEX

Arbeitsgruppen	3	übrige Mitglieder des Gemeinderates	2
Aufhebung bisherigen Rechts	4	Vizepräsident	2
Besondere Aufträge	3	Weibel	4
Entschädigung	2	zusätzliche Entschädigungen	2
Entschädigungen		Friedensrichter	3
Arbeitsgruppen	3	Gemeinderat	
Besondere Aufträge	3	Entschädigung	2
Friedensrichter	3	Spesenvergütung	2
Gemeindepersonal	3	Vorsorgeregelung	2
Gemeindepräsident	2	Gemeindeschreiber	2
Gemeindeschreiber	2	Indexierung	4
Protokollführer (Gemeindepersonal)	3	Inkrafttreten	4
Protokollführer (nicht Gemeindepersonal)	3	Rechnungsprüfungskommission	3
Rechnungsprüfungskommission	3	Spesen	2
Ressortvorsteher Bau	2	Spesenvergütung	
Stimmzähler	4	Pauschle	2
übrige Kommissionen	3	Übrige Kommissionen	3



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**